

Satzung der Denkzeit-Gesellschaft, Stand 21.03.2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „DENKZEIT Gesellschaft zur Förderung wissenschaftlich begründeter Methoden psychosozialer Arbeit mit jungen Menschen“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
Der Verein wurde am 14.7.2003 errichtet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der gemeinnützige Zweck des Vereins besteht insbesondere in der Jugendhilfe, aber auch in der beruflichen Qualifizierung von sozialberuflich Tätigen und der Verfolgung wissenschaftlicher Zwecke.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung wissenschaftlich begründeter psychosozialer Methoden in der präventiven und rehabilitativen Arbeit mit verhaltensauffälligen und/oder delinquenten jungen Menschen.

Verwirklicht wird dieser Zweck durch

1. Förderung der Entwicklung und Anwendung sozialkognitiver Methoden
2. Pflege des wissenschaftlichen Austausches zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Einrichtungen der Praxis
3. Wissenschaftliches Zusammenwirken von Mitarbeitern der Freien und Öffentlichen Jugendhilfe und wissenschaftlicher Einrichtungen in der Gesellschaft
4. Entwicklung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für sozialberuflich Tätige
5. Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen. Diese Veranstaltungen sind öffentlich, alle wissenschaftlichen Erkenntnisse werden zeitnah veröffentlicht.
6. Ausbildung von Multiplikatoren und Supervisoren
7. Förderung des Berufs- und Forschungseinsatzes von Studierenden
8. Wissenschaftlich begleitete Anwendung und Wirksamkeitsanalyse innovativer Methoden der Sozialpädagogik

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft einer natürlichen Person ist ein sozialwissenschaftlicher Hochschulabschluss oder langjährige Berufserfahrung im psychosozialen Bereich. Über den Aufnahmevertrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 3 Nr. 2 Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann werden, wer in der Regel die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 1 erfüllt, ferner als DENKZEIT-Trainer zertifiziert ist und nach seiner Zertifizierung aktiv in der Weiterbildung der DENKZEIT-Gesellschaft oder in der Fortentwicklung der DENKZEIT-Methode mitgewirkt hat. Über den Aufnahmeantrag

entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes.

Außerordentliches Mitglied kann werden, wer in der Regel die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 1 erfüllt und sich im praktischen Teil der DENKZEIT-Weiterbildung befindet. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil, sie besitzen aber kein Stimmrecht. Sie besitzen auch nicht das aktive oder passive Wahlrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Fachausschuss für Qualitätssicherung
- d) der Beirat

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, wobei beide jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Leiter/der Leiterin des Fachausschusses für Qualitätssicherung
- d) dem Schriftführer/der Schriftführerin
- e) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

§ 7 Der Vorstand

§ 7a Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Denkzeit-Gesellschaft in besonderer Weise verdient gemacht hat. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des

Vorstandes. Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil. Sie besitzen kein Stimmrecht und haben kein aktives oder passives Wahlrecht.

§ 8 **Amtsdauer des erweiterten Vorstands**

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des erweiterten Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 **Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 **Der Fachausschuss für Qualitätssicherung**

Der Fachausschuss für Qualitätssicherung besteht aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern der DENKZEIT-Gesellschaft, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

Aufgaben des Fachausschusses für Qualitätssicherung sind:

- Durchführen von Eignungsgesprächen
- Zulassung zum theoretischen Teil der Weiterbildung, bzw. den Zusatzmodulen
- Zulassung zum praktischen Teil der Weiterbildung, bzw. den Zusatzmodulen
- Zulassung zum Abschlusskolloquium
- Kontrolle der Einhaltung der Qualitätsstandards bei den Weiterbildungsteilnehmern
- Kontrolle der Einhaltung der Qualitätsstandards bei den zertifizierten Trainern
- Kontrolle der Einhaltung der Qualitätsstandards bei den Kooperationspartnern
- Fachliche Entscheidungen über Abweichungen von Rahmen und Setting in allen Denkzeit-Methoden
- Durchführung der Zertifizierungen
- Zulassung der Akkreditierungen
- Durchführung von Akkreditierungen
- Überarbeitungen der Curricula
- Ausschluss von akkreditierten Dozenten, mangels Eignung
- Ausschluss von zertifizierten Denkzeit-Trainern, mangels Eignung
- Ausschluss von Projekttag-Trainern, mangels Eignung
- Ausschluss von Weiterbildungskandidaten, mangels Eignung

Für einzelne Aufgaben, können geeignete, zertifizierte Denkzeit-Trainer beauftragt werden.

Der Fachausschuss für Qualitätssicherung wählt aus seinen Mitgliedern einen Leiter für die Amtszeit von zwei Jahren. Der Leiter des Fachausschuss für Qualitätssicherung ist Mitglied des erweiterten Vorstandes der DENKZEIT-Gesellschaft.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Aufnahme neuer Mitglieder
- b) Ernennung der Mitglieder des Beirats
- c) Einrichtung von Arbeitsgruppen
- d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- g) Verabschiedung der Weiterbildungsrichtlinien und der Richtlinien für zertifizierte Trainer nach Vorlage durch den Fachausschuss für Qualitätssicherung.
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung per Post oder Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Außerordentliche Mitglieder haben kein passives oder aktives Wahlrecht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, und 14 entsprechend.

§ 16 Beirat

Der Beirat unterstützt die Gesellschaft und insbesondere den Vorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er tagt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal Jahr. Die außerordentlichen Mitglieder sowie die Mitglieder des Beirates dürfen an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Er setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz und/oder ihrer beruflichen Stellung geeignet sind, die Gesellschaft in der Verwirklichung ihrer Ziele zu fördern.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 17 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Änderungen in der Satzung wurden in der Mitgliederversammlung am 21.03.2013 verabschiedet.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 Abs 1 Satz 3, 4 BGB.

Vorsitzende



stellvertretender Vorsitzender

